



Sitzung vom

20. Dezember 2022

Mitgeteilt den

22. Dezember 2022

Protokoll Nr.

998/2022

Anfrage Metzger

betreffend mühsame zeitraubende Umsetzung von Bikeprojekten

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) besteht für raumwirksame Aufgaben eine Planungspflicht. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht zonenkonform sind, können zudem nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Die Begründung der Standortgebundenheit und die Abwägung der betroffenen Interessen erfolgt über die Planungsinstrumente der Raumplanung. Planungspflicht, Interessenabwägung und Standortgebundenheit sind Vorgaben des Bundesrechts, die auch auf Bikeprojekte anzuwenden sind. Die stufengerechte Umsetzung dieser Vorgaben obliegt den Kantonen. Die Praxis für den Kanton Graubünden in Beachtung der rechtlichen Vorgaben ist in der Wegleitung "Mountainbike und Raumplanung" beschrieben. Diese wurde 2012 publiziert und 2015 überarbeitet. Seither ist weder eine Änderung der Praxis noch eine Änderung der Rechtslage erfolgt. Die Wegleitung berücksichtigt die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend und trägt zur Effizienz im Vollzug bei. Je nach Komplexität des Vorhabens gelten unterschiedliche Anforderungen: ein Eintrag im Regionalen Richtplan (RRIP) ist nur für neu zu bauende Bike-Routen (Wege) mit erhöhtem, auch gemeindeübergreifenden Koordinationsbedarf erforderlich. Bikeanlagen wie Downhill- und Freeride-Pisten oder sogenannte Flowtrails bedürfen in der Regel keiner Grundlage im RRIP, jedoch eines Eintrags im Generellen Erschliessungsplan (GEP) der Gemeinde. Signalisationen auf bestehenden Wegen sind gemäss Art. 40 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) bewilligungsfrei.

Zeitliche Verzögerungen entstehen nicht wegen aufwendiger Verfahren, sondern wegen räumlicher Konflikte. Mountainbiken hat, unter anderem wegen des E-Bike-

Booms, stark zugenommen. Dies führt zwangsläufig auch zu mehr Konflikten mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen. Zeitgewinne sind möglich, wenn die betroffenen Interessen umfassend und frühzeitig in die Lösungsfindung eingebracht und einbezogen werden. Ein Ansatz zur Konfliktminimierung und damit auch zur Verfahrensbeschleunigung – und zwar dort, wo eine Koexistenz sich nicht bewährt hat bzw. nicht möglich ist oder wo sich die Gelegenheit durch ausreichende attraktive Wege bietet – sind räumliche Entflechtungen, indem z. B. in den einen Teilen einer Destination das Mountainbiken stärker forciert wird und in den anderen eher das Wandern. Der RRIP ist ein geeignetes Instrument, um solche Prioritätensetzungen überörtlich abzustimmen. Ein anderer Ansatz sind Entflechtungen mit getrennten Wegnetzen oder Umfahrungen von sensiblen Gebieten. Der GEP ist ein geeignetes Instrument, um solche Entflechtungen zu verankern, demokratisch zu legitimieren und schliesslich grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ohne entsprechende Festlegungen im GEP müssten neue Mountainbikewege eine relative Standortgebundenheit aufweisen, um im Rahmen des BAB-Verfahrens bewilligt werden zu können. Dies führt in anderen Kantonen, die keinen GEP kennen, regelmässig zu Problemen und im Falle von Einsprachen auch zu Verzögerungen. Wie der Erfahrungsaustausch an diversen Fachtagungen (z. B. dem jährlich stattfindenden Ride-Kongress in Davos) oder der graubündenMOBIL Fachtagung Langsamverkehr) und in Fachgremien (z. B. Kommission Nutzungsplanung der Kantonsplanerkonferenz) gezeigt hat, bringt das Planungsinstrument des GEP grosse Vorteile mit sich und beschleunigt die Realisierung von Bikeprojekten letztlich sogar, zumal diese dadurch der gerichtlichen Überprüfung eher standhalten.

Zu Frage 2: Die vorbeschriebene Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Die Regierung sieht daher keinen Bedarf zur Anpassung des geltenden kantonalen Rechts. Auch sind keine Handlungsspielräume im Rahmen des Bundesrechts ersichtlich, die zu Verbesserungen führen würden. Das Amt für Raumentwicklung ist auf Anfrage gerne bereit, die Regionen und Gemeinden bei ihren Planungen zu Mountainbikeprojekten beratend zu unterstützen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin